

| | | |
|--|--|---|
| BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister | Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: | 12. Plenarsitzung Gemeinderat 19.05.2015 2 2015/0190 öffentlich Dez. 1 |
| Erlass einer Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen sowie Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden | | |

| Beratungsfolge dieser Vorlage | am | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|-------------------------------|------------|-----|-------------------------------------|-------------------------------------|------------|
| Hauptausschuss | 21.04.2015 | 4 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | vorberaten |
| AUG | 07.05.2015 | 2 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | vorberaten |
| Gemeinderat | 19.05.2015 | 2 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Zustimmung |

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss am 21.04.2015 und AUG am 07.05.2015 den Erlass der Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen gemäß Anlage A mit zugehöriger Karte (Anlage B) sowie nach Vorberatung im AUG am 07.05.2015 den Erlass der Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden (Anlage E).

| | | | | | |
|---|--|--|---|----------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen | | | | nein <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> |
| Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| 23.500 € | | 23.500 € | 16.000 € | | |
| Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung | | | | Kontenart: | |
| Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) | | | | | |
| Ergänzende Erläuterungen: | | | | | |
| ISEK Karlsruhe 2020 - relevant | | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | | Handlungsfeld: (bitte auswählen) | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | | nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> | | durchgeführt am 25.03.2015 | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | | abgestimmt mit | |

Historie

Das Baden in Baggerseen ist bislang nach der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden vom 15.05.1979 verboten. Durchgesetzt wurde dieses Verbot allerdings über Jahre nicht, so dass der See und die Uferbereiche ungesteuert genutzt wurden und negative, naturschädigende Begleiterscheinungen nicht ausblieben. Um die Freizeitnutzung sinnvoll zu steuern, wurde im Jahr 2014 zunächst probeweise eine zulässige Bade- stelle am Südufer des Grötzinger Baggersees eingerichtet, verbunden mit der Absicht, die übrigen Bereiche zu beruhigen.

Auswertung des Probetriebs

Während des Probetriebs hat sich die Sauberkeit durch die Aufstellung von Abfallbehältern und Toiletten verbessert. Die Reduzierung der Parkplätze hat sich bewährt, um die Besucherfrequenz maßvoll zu halten. Allerdings war die Witterung während des Probetriebs verhältnismäßig instabil mit wenig heißen Badetagen, so dass die Erfahrungen nur bedingt als repräsentativ angesehen werden können.

An der Badestelle galt während des Probetriebs eine vom Ortschaftsrat Grötzingen beschlossene Haus- bzw. Badeordnung mit Nutzungszeiten sowie Ge- und Verboten im Uferbereich. Die Bereitschaft mancher Besucher zu deren Einhaltung bzw. zur Beachtung des außerhalb der Badestelle weiterhin geltenden Badeverbots war leider noch zu wenig ausgeprägt. Im Rahmen seiner personellen Ressourcen war der kommunale Ordnungsdienst am Baggersee präsent mit insgesamt 65 Einsätzen an 40 Kontrolltagen, an denen nach den Witterungsverhältnissen Badebetrieb zu erwarten war. Ergänzend waren haupt- und ehrenamtliche Naturschutzkräfte im Landschafts- und Naturschutzgebiet aktiv. Die wirksame Durchsetzung der Badeordnung, die letztlich mit zivilrechtlichen Sanktionen hätte erfolgen müssen, erwies sich dabei als wenig praktikabel. Daher haben die Ordnungskräfte Badegäste zunächst über die geltenden Regelungen informiert und zur Einhaltung aufgefordert. Nur bei Verstößen gegen bußgeldbewehrte Vorschriften, wie z. B. die Naturschutzgebietsverordnung bzw. in Wiederholungsfällen erfolgte die Personalienfeststellung zur Einleitung von Bußgeldverfahren.

Nach Auswertung der überwiegend positiven Erfahrungen aus dem Probebetrieb besteht zwischen den beteiligten städtischen Dienststellen, dem Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde sowie den am See ansässigen Vereinen und den örtlichen Vertretern des Naturschutzes Konsens, dass eine Fortführung des gesteuerten und naturverträglichen Badebetriebs wünschenswert ist, hierfür aber eine ordnungsrechtliche Flankierung mit sanktionierbaren öffentlich-rechtlichen Regelungen unabdingbar ist.

Gründe für den Erlass einer Rechtsverordnung

Die mittelfristig von Seiten des Bürgermeisteramts und des Regierungspräsidiums Karlsruhe geplante Novellierung der Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnung mit umfassenden Neuregelungen für die gesamte Umgebung des Baggersees kann wegen der Komplexität des Sachverhalts nicht zeitnah realisiert werden. Der Erlass einer wasserrechtlichen Allgemeinverfügung ist wegen der fehlenden Sanktionierbarkeit mit Bußgeldern nicht zielführend. Insofern gab es zur jetzt vorgelegten Rechtsverordnung der Ortpolizeibehörde auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) keine Alternative, um einerseits die naturverträglichen Freizeitnutzungen zuzulassen und zu steuern und andererseits die Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie weitere einschlägige Belange, auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 2 WG können die Wasserbehörden und die Ortpolizeibehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, durch Rechtsverordnung

1. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten sowie
2. das Verhalten im Uferbereich regeln.

Umfangreicher Beteiligungsprozess im Vorfeld

Seit der Probebetriebsphase im Jahr 2014 wurden die Möglichkeiten der Ausgestaltung des Badebetriebs in einem breit angelegten Beteiligungsprozesses der verschiedensten Nutzer am See entwickelt:

- 17.10.2014 Auswertungstreffen der städtischen Ämter und des RP Karlsruhe

- bis 03.11.2014 Rückmeldung der beteiligte Vereine und Institutionen zum Probebetrieb
- 03.11.2014 vor Ort Termin mit allen Beteiligten
- 17.11.2014 nicht-öffentliche Sitzung des AK Baggersee, Thema: Regelungen für erneuten Probebetrieb
- Diverse Einzelgespräche mit beteiligten Vereinen/Verbänden durch OVin EBrich, Dr. Hahn, UA zur Klärung der Interessen
- 04.12.2014 nicht-öffentliche Sitzung des AK Baggersee mit Anhörung der Beteiligten zum Probebetrieb und notwendigen Regelungen
- 08.01.2015 Treffen der DLRG, Freiwilligen Feuerwehr (FF), Sportfischer (SFV) und Wassersportgemeinschaft (WSGG) zur Regelung der Seennutzung durch die Vereine
- 26.01.2015 Bürgerinformation und -anhörung der Ortsverwaltung mit RP, Naturschutzverbänden, Forst, UA und ZJD auf dem Podium
- 03.02.2015 Entwurf der Rechtsverordnung mit Anhörung der Beteiligten
- 06.02.2015 Gespräch mit Reitern „Im Brühl“
- 13.02.2015 Vor-Ort-Termin mit Reitern
- 25.02.2015 Abstimmungsgespräch der Ämter zu ordnungsrechtlichen Fragen und Ressourcen
- 02.03.2015 nicht-öffentliche Sitzung AK Baggersee zur RVO mit ZJD und UA

Ausgangspunkt aller Überlegungen war, mit dem Juwel Grötzingen See verantwortungsbewusst umzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch für nachfolgende Generationen noch erlebbar ist.

Die diversen berechtigten und aufeinander abgestimmten Nutzungsinteressen sollen nun durch die RVO so gesteuert und gelenkt werden, dass nicht nur keine weitere Verschlechterung, sondern eine nachhaltige Verbesserung der ökologischen Situation vor Ort eintritt.

Seit Februar 2015 liegt das im vergangenen Jahr beauftragte ökologische Fachgutachten "Zusammenfassende Umweltbewertung" der Mailänder Consult GmbH (Anlage C)

vor, dessen Empfehlungen in der Rechtsverordnung berücksichtigt sind. Ferner wurde beachtet, dass für die regelungsbedürftigen Themen auch Spezialgesetze bestehen (z. B. Landeswaldgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz), deren Anwendung der Rechtsverordnung vorgeht bzw. die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg abweichenden Verordnungsregelungen entgegenstehen.

Zu den Regelungen der Rechtsverordnung im Einzelnen:

Entsprechend der Empfehlungen des ökologischen Fachgutachtens wird der See in der Rechtsverordnung (§ 3 sowie zugehörige Karte) in die Nutzungszonen A-E eingeteilt, um die unterschiedlichen Nutzungen zu strukturieren bzw. konfligierende Nutzungen voneinander zu trennen. Alle intensiven und potenziell störenden Nutzungen werden am südlichen Seeufer konzentriert, da hier auch bisher die intensivste Besucherfrequenz vorhanden war. Im Gegenzug sollen illegale Badenutzungen und sonstige Störungen in allen anderen Bereichen unterbunden werden, um dort eine Beruhigung zu erzielen und die ökologischen Potenziale zu fördern. Wegen der Vorbelastungen durch den illegalen Badebetrieb, aber auch durch andere Erholungssuchende (Jogger, Spaziergänger, Reiter, Hundeführer usw.) ist die Störintensität am Südufer ohnehin sehr hoch und es sind keine Brutmöglichkeiten oder sensible Vegetationen vorhanden, weshalb das ökologische Fachgutachten empfiehlt, hier alle intensiven Nutzungen unterzubringen. Wie im vergangenen Jahr wird die öffentliche Badestelle (Zone A) daher im zentralen Bereich des offenen Flachufers im Süden lokalisiert und zur klaren Erkennbarkeit mit einer Bojenkette abgegrenzt.

Die DLRG e. V. hat während des Probetriebs in 2014 ihr Training mit motorlosen Rettungsgeräten (Rettungsski und -boards) hauptsächlich vom Gelände der Wassersportgemeinschaft Grötzingen e. V. (WSGG) aus durchgeführt, wofür eine zeitlich befristete Ausnahme erteilt worden war. Nach Auswertung der Probetriebserfahrungen und mit Blick auf die gutachterlichen Empfehlungen wurde in Gesprächen zwischen der Ortsverwaltung und den Vereinen die Kompromisslösung entwickelt, das DLRG-Training künftig ebenfalls vom südlichen Flachufer aus durchzuführen. Da die öffentliche Badestelle (Zone A) keine ausreichend langen Trainingsstrecken bietet, kann das Training mit Rettungsgeräten außerhalb der Bojenkette in einem Korridor von ca. 20 m Breite paral-

lel zur Bojenkette stattfinden, wofür eine „Zone B“ ausgewiesen wird. Dadurch werden auch Konflikte zwischen allgemeinem Badebetrieb und Gebrauch der Rettungsgeräte vermieden und der Trainingsbereich ist für andere Seenutzer wie Angler und Bootssportler eindeutig erkennbar. Die Trainingszeiten sind in § 3 Abs. 2 der Verordnung allgemein geregelt und werden im Detail mit der Ortsverwaltung abgestimmt. Außerhalb der DLRG-Trainingszeiten kann die Zone B von der Allgemeinheit zum Baden genutzt werden; unter Wasser ist in der Zone auch das Tauchen erlaubt. Eine Außen-Abgrenzung der Zone B durch eine weitere Bojenkette ist nicht vorgesehen, bei Bedarf können einzelne Bojen die „äußeren Eckpunkte“ markieren.

Von Tauchern wurde der See sowohl während der Probetriebsphase in 2014 als auch schon in der Zeit davor entgegen dem Verbot ebenfalls genutzt. Das naturschutzfachliche Gutachten hält das Tauchen in begrenztem Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen für verträglich mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Sees. Vor diesem Hintergrund sieht die Verordnung vor, das Tauchen in vertretbarem Umfang in den Zonen B und C im Südwesten des Sees zuzulassen und gleichzeitig in allen anderen Bereichen zu untersagen. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen entsprechend der Empfehlungen im Fachgutachten ist das Tauchen nur tagsüber und nur im Sommer erlaubt; der Einstieg der Taucher muss an der dafür ausgewiesenen Stelle erfolgen. Die Anzahl der Taucher wird ebenfalls geregelt und zwar dahingehend, dass alle Taucher im Besitz einer personenbezogenen Tauchberechtigung sein müssen, die von der Ortsverwaltung an bis zu sechs Taucher je Tauchtag ausgegeben wird und zwar nur an Taucher, die im Besitz eines Tauchbrevets für einen „fortgeschrittenen Taucher“ sind (ISO 24801-2 bzw. DIN EN 14153-2). Durch das Winter- und Nachttauchverbot sollen Störungen von Fischen und Wasservögeln in der besonders ruhebedürftigen Zeit vermieden werden bzw. ein Ausgleich für die Störungen während der übrigen Zeit geschaffen werden. Die Flächenbeschränkung für das Tauchen ist auch erforderlich zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit den Anglern, da alle Flächen, in denen sich Taucher aufhalten, nicht gleichzeitig beangelt werden können.

Im Norden sowie im Westen des südwestlichen Seeteils empfiehlt das fachökologische Gutachten die Einrichtung einer umfangreichen beruhigten Zone, damit sich dort vor-

handene ökologische Potenziale entfalten können als Ausgleich für die Beunruhigung im Süden. Diese wird in der Rechtsverordnung als Naturschutzzone „Zone E“ eingerichtet, in der kein Gemeingebrauch erlaubt ist, sondern die als ungestörte Uferzone für Brutvögel bzw. im Nordteil zusätzlich als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten (Brutvögel, Wasservögel in der Mauser und Wintergäste) sowie als ungestörtes Laich- und Aufwuchsgebiet von Fischen dient.

Nach fachökologischer Empfehlung soll die Wasserfläche, die nördlich an die intensiven Nutzungen A-C angrenzt, im Unterschied zu diesen bereits deutlich beruhigter beschaffen sein und von störintensiven Nutzungen wie sie im Süden erfolgen, freigehalten werden. Ergänzend zur Konzentration der intensiven Nutzungen am Südufer wird daher zwischen den Intensiv-Nutzungszonen A-C im Süden und der Naturschutzzone E im Norden (und Westen) eine „Zone D“ als sog. Pufferzone eingerichtet, die als beruhigte „Übergangszone“ den wirksamen Schutz der Zone E unterstützt. In der Zone D wäre ein umfassender Gemeingebrauch mit Schwimmen, Tauchen usw. bereits eine zu starke Beeinträchtigung und Beunruhigung für die angestrebte ökologische Verbesserung. Daher wird der Gemeingebrauch in der Zone beschränkt auf das Befahren mit Booten ohne eigene Triebkraft, die vom Flst. Nr. 7552/9 (Gelände der WSGG e. V. und des SFV e. V.) ein- bzw. ausgebracht werden. Ferner ist im Nahbereich des Vereinsgeländes das Baden von diesem Gelände aus bis zu einer Ufer-Entfernung von 50 m möglich. Diese extensive Nutzung ist schon in der Vergangenheit in diesem Seeteil erfolgt, ohne dass hierdurch ökologische Beeinträchtigungen entstanden wären.

Die zur Verordnung gehörende Karte (Anlage B) definiert an Land den sog. Seeuferbereich, in dem nach § 21 Abs. 2 Wassergesetz durch Rechtsverordnung das Verhalten geregelt werden kann. Angrenzend an die intensiv genutzten Bereiche A-C befindet sich die Liegewiese, auf der sich die Besucher aufhalten sollen, während gleichzeitig in den nicht zur Liegewiese gehörenden Bereichen der Aufenthalt außerhalb von Wegen untersagt wird, damit die bisher illegal genutzten „Badebuchten“ und die Trampelpfade dorthin künftig beruhigt werden können. Störende Verhaltensweisen, z. B. Feuer machen, Füttern wild lebender Tiere, usw. sind im Seeuferbereich verboten.

Der westlich gelegene Teil der Liegewiese, angrenzend an die „Zone C“ wird vor Ort als „Hundebereich“ beschildert und zur besseren Erkennbarkeit mit einer Hecke abgegrenzt; dort sind – wie schon während des Probetriebs im vergangenen Jahr – Hunde am und im Wasser erlaubt, im übrigen Bereich der Liegewiese hingegen verboten mit entsprechender Beschilderung vor Ort.

Für Pferde, die in der Vergangenheit ebenfalls regelmäßig am See anzutreffen waren, wird – abgestimmt mit dem Gesundheitsamt - ein beschilderter Zugang östlich der öffentlichen Badestelle eingerichtet, der außerhalb der Badesaison ganztags, während der Badesaison zur Begrenzung eventueller Einträge von Fäkalkeimen nur von Sonnenaufgang auf 10 Uhr benutzt werden darf. In dieser Zeit ist nur in sehr begrenztem und daher vertretbarem Umfang mit Pferden, die das Wasser betreten, zu rechnen.

Mit den Regelungen in der Rechtsverordnung soll der im Jahr 2014 begonnene befristete Probetrieb nun auf Dauer angelegt fortgeführt werden. Die Rechtsverordnung beinhaltet in weiten Teilen die Ge- und Verbote, die auch während der Probetriebs 2014 in der Badeordnung enthalten waren. Diese wurden ergänzt um bzw. angepasst an die Empfehlungen aus dem fachökologischen Gutachten, die Vorgaben des Regierungspräsidiums sowie um diejenigen Anregungen aus dem umfassenden Dialogprozess, die als tragfähiger Konsens zwischen den beteiligten Akteuren und den Naturschutzerfordernissen umsetzbar erscheinen. Alle Anregungen bzw. Äußerungen, die von Behörden, städtischen Dienststellen, Verbänden und Vereinen im Rahmen der im Februar 2015 erfolgten Anhörung zum Rechtsverordnungsentwurf eingegangen sind, wurden auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft und – soweit im Einklang mit den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde und des ökologischen Fachgutachtens machbar - in die Rechtsverordnung eingearbeitet. Zum Teil enthielten die schriftlichen Stellungnahmen erneut diejenigen individuellen Wünsche zu Nutzungsregelungen am See, über die bereits in Gesprächen zuvor abweichende Kompromisse erzielt waren, die nicht erneut abgeändert werden sollten, weshalb diese Einzelinteressen in der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt sind. Alle vorgebrachten Positionen und Anregungen sind in der beiliegenden „Übersicht über die Äußerungen angehörter Behörden, Dienststellen, Verbände und Vereine zum RVO-Entwurf“ (Anlage D) enthalten. Die tabellarische Aufstellung ent-

hält jeweils eine kurze abwägende Stellungnahme zur Umsetzbarkeit und einen Entscheidungsvorschlag.

Die Einteilung in Nutzungszonen dient auch der Vermeidung von Unfallgefahren und damit der Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten, damit die unterschiedlichen Nutzungen (Baden, Segeln, Angeln, Tauchen) gefahrlos nebeneinander ausgeübt werden können. Da die Zone D dem Befahren mit kleinen Booten ohne eigene Triebkraft dient, ist die Beschränkung der Badebereiche auf die Zonen A, B und C aus Sicherheitsgründen sinnvoll.

Kontrolle und Monitoring

Die Akzeptanz bzw. auch die Wirksamkeit der Rechtsverordnung soll nun zunächst für etwa zwei Jahre praktisch erprobt und die Auswirkungen auf die Natur mit einem Monitoring gutachterlich begleitet werden. Sollte sich dabei Anpassungsbedarf ergeben, wären die Verordnungsinhalte entsprechend fortzuschreiben.

Zur Sicherstellung der naturverträglichen Nutzung sind künftig und insbesondere in den ersten zwei Jahren, regelmäßige tägliche Kontrollen während der Badesaison erforderlich. Diese sollen zum einen im Rahmen eines Werkvertrags sichergestellt werden, flankiert und unterstützt durch den KOD, als auch durch die Vereine und Nutzer am See. Die ausreichende ordnungsrechtliche Flankierung von schädigenden Verhaltensweisen einzelner Besucher ist vor dem Hintergrund der Lage des Sees im Landschaftsschutzgebiet und in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets bzw. FFH-Gebiets unabdingbar und wird von Seiten der unteren und höheren Naturschutzbehörde auch als Voraussetzungen der Zustimmung definiert.

Beim Betrieb einer Badestelle ist eine Wasseraufsicht laut der Dt. Gesellschaft für das Badewesen GmbH nicht erforderlich. Der DLRG-Ortsverband Grötzingen hat seine grundsätzliche Bereitschaft jedoch hierzu insbesondere am Wochenende bereits signalisiert.

Es entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

| | |
|--|-----------------|
| 1. Beschilderung, Beschaffung und Montage Abgrenzung der Uferzone und Badestelle mittels Bojen | 500 € |
| 2. Beschaffung und Aufstellung von Abfallbehältern sowie tägliche Leerung der Abfallbehälter | 8.000 € |
| 3. Anmietung, Reinigung und Leerung von zwei Toiletten | 8.000 € |
| 4. Kontrolle der Rechtsverordnung | 7.000 € |
| Summe: | 23.500 € |

Die geltende Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden wird mit einer Öffnungsklausel ergänzt, damit das Badeverbot im Geltungsbereich der neu erlassenen Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen nicht mehr gilt. Diese Änderung der von der Wasserbehörde erlassenen Verordnung erfolgt ebenfalls durch den Gemeinderat, da nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen im Wasserrecht auch im Bereich der Pflichtaufgaben nach Weisung beim Gemeinderat liegt. Die Verordnung zur Änderung der RVO der Stadt Karlsruhe über das Baden ist als Anlage E beigefügt. Für andere Gewässer im Stadtgebiet bleibt das Badeverbot aufrechterhalten, da an diesen u. a. keine geeignete Infrastruktur für das Baden zur Verfügung gestellt werden kann bzw. spezielle Gefahrenlagen einem Badebetrieb entgegenstehen.

Die Beratungsfolge ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gemeinderats-Beschlussfassung im Mai, die wegen des beabsichtigten Inkrafttretens der Rechtsverordnung zur Badesaison 2015 nicht weiter nach hinten verschoben werden kann, in die bereits feststehenden Sitzungstermine eingetaktet worden. Dies hat zur Folge, dass die Beratung im Hauptausschuss am 21.04.2015 ausnahmsweise vor der Beratung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und Naturschutzbeirat am 07.05.2015 erfolgt.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat den Erlass der Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen gemäß Anlage A mit zugehöriger Karte (Anlage B) sowie nach Vorberatung im AUG am 07.05.2015 den Erlass der Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden (Anlage E).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss am 21.04.2015 und AUG am 07.05.2015 den Erlass der Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen gemäß Anlage A mit zugehöriger Karte (Anlage B) sowie nach Vorberatung im AUG am 07.05.2015 den Erlass der Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden (Anlage E).

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –
8. Mai 2015